

ARBEITEN IN DER HÖHE



Δ 02

| | | | |
|-----------------------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| Titel: Arbeiten in der Höhe | Gültig ab: 15/10/2020 | Version: 2-1 | Seite 1 / 13 |
| ID: G-S-PTC-0005 | Überprüfungsfrist: 3 Jahre | Status: Genehmigt | |

2 ARBEITEN IN DER HÖHE

Zweck

Zweck dieses Protokolls ist es, das Potenzial für Todesfälle, Verletzungen und Vorfälle zu beseitigen oder zu minimieren, die durch Risiken im Zusammenhang mit Arbeiten in der Höhe entstehen.

Zugehörige Lebensrettende Verhaltensweisen

1. Komme nie unter dem Einfluss von Drogen oder Alkohol zur Arbeit.
2. Benutze oder trage immer die vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung.
3. Trage bei Arbeiten über zwei (2) Metern immer geeignete Schutzausrüstung gegen Absturz
4. Bediene und Nutze Betriebsmittel / Arbeitsmittel nur, wenn du dazu geschult und autorisiert bist.
6. Sicherheitseinrichtungen dürfen nie ohne Genehmigung verändert oder ausser Kraft gesetzt werden.
9. Verletzungen, Vorfälle mit hohen Gefahrenpotential (HPRIs), sowie Beinaheunfälle musst du immer melden.

Zentrale Massnahmen

1. Es muss eine Risikobewertung durchgeführt werden, um alle mit der Arbeit in der Höhe verbundenen Gefahren, wie z. B. Arbeiten über Wasser, fallen gelassene oder herabfallende Gegenstände usw., zu identifizieren, zu analysieren und zu bewerten. Zur Verfolgung lege einen Massnahmenplan und Wirkungskontrollen fest.
2. Wenn praktikabel, müssen fortschrittliche technische und ingenieurmässige Lösungen angewandt werden, um Gefahren bei Arbeiten in der Höhe zu reduzieren oder zu beseitigen.
3. Für alle identifizierten Routineaufgaben und/oder Aktivitäten, die Arbeiten über zwei (2)¹ Meter beinhalten, müssen Verfahren und Erlaubnisse entwickelt, angewendet und aufrechterhalten werden.
4. Die Kompetenzanforderungen und der Schulungsbedarf müssen ermittelt und ein Schulungsplan entwickelt und umgesetzt werden.
5. Es müssen Rettungs- und Bergungspläne entwickelt und getestet sowie geeignete Bergungsausrüstung zur Verfügung gestellt werden.
6. Für grössere Bau- oder Abbruchprojekte müssen Projektmanagementpläne einschliesslich Risikomanagementverfahren für Arbeiten in der Höhe entwickelt und angewendet werden.

¹ Es können geringere Höhen angegeben werden, um den geltenden Gesetzen und den entsprechenden Vorschriften zu entsprechen.

| | | | |
|-----------------------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| Titel: Arbeiten in der Höhe | Gültig ab: 15/10/2020 | Version: 2-1 | Seite 2 / 13 |
| ID: G-S-PTC-0005 | Überprüfungsfrist: 3 Jahre | Status: Genehmigt | |

2.1 Allgemeine Anforderung

- 2.1.1 Es muss eine Risikobewertung durchgeführt und dokumentiert werden, um die Gefahren zu ermitteln und die Risiken zu bewerten, die mit Arbeiten in der Höhe verbunden sind, wie z. B. Arbeiten über Wasser, fallen gelassene oder herabfallende Gegenstände, Bauarbeiten oder Abriss von Strukturen.
- 2.1.2 Ein Verfahren für Arbeiten in der Höhe, das die Anforderungen dieses Protokolls erfüllt, muss entwickelt, implementiert und aufrechterhalten werden.
- 2.1.3 Für routinemässige und/oder regelmässig wiederkehrende Aufgaben und/oder Tätigkeiten, die Arbeiten in der Höhe beinhalten, müssen aufgabenspezifische Verfahren entwickelt und verwendet werden.
- 2.1.4 Vor der Durchführung von Aufgaben oder Tätigkeiten, die mit Arbeiten in der Höhe verbunden sind, und wenn kein Sicherheitsverfahren vorhanden ist, muss eine dokumentierte Risikobewertung durchgeführt werden.
- 2.1.5 Arbeitende, die eine Aufgabe oder Tätigkeit in der Höhe ausführen, während sie sich ausserhalb des Schutzes einer fest installierten Arbeitsbühne mit Handläufen befinden, müssen Auffanggurten (FBH) tragen und Verbindungsmittel/ persönliche Fallschutzausrüstung (PFAS) verwenden.
- 2.1.6 Eine Erlaubnis für Arbeiten in der Höhe_[1] muss für Arbeiten in Höhen von mehr als zwei (2) Metern, immer dann verwendet werden, wenn ausserhalb des Schutzes einer festen Arbeitsbühne mit Handläufen gearbeitet wird, wenn fahrbare Hubarbeitsbühnen (FHABn) oder kran aufgehängte Workboxes verwendet werden.
- 2.1.7 Personen dürfen beim Arbeiten in der Höhe nicht alleine arbeiten.
- 2.1.8 Personen, die in der Höhe arbeiten, müssen einen für die Aufgabe geeigneten Kopfschutz tragen und Kinnriemen verwenden.
- 2.1.9 Wenn möglich, ist die Absturzgefahr zu beseitigen oder es sind feste Arbeitsbühnen, fahrbare Hubarbeitsbühnen, Workboxes und/oder Gerüste zu verwenden.
- 2.1.10 Umgebungsbedingungen und -Ereignisse, die sich auf die/den Arbeitende/n auswirken können, um eine Aufgabe oder eine Tätigkeit, die mit Gefahren bei der Arbeit in der Höhe verbunden ist, sicher zu erledigen, müssen berücksichtigt werden.
- 2.1.11 Alle Karabiner und selbstverriegelnden Haken müssen selbstschliessend sein und dürfen sich nur durch mindestens zwei aufeinanderfolgende Handgriffe öffnen lassen.
- 2.1.12 Insbesondere in korrosiven Umgebungen (z. B. in Prozessanlagen) sind korrosionsbeständige Ausrüstungsteile (z. B. Anschlagpunkte, selbstverriegelnde Haken, Verbindungsmittel und -systeme usw.) anderen Materialien vorzuziehen.

2.2 Auffanggurte, Verbindungsmittel, persönliche Auffangsysteme und Anschlagpunkte

- 2.2.1 Auffanggurte (FBH), Verbindungsmittel, persönliches Auffangsysteme (PFAS), Absturzsicherungssysteme und Zugehör müssen für die Art der ausgeführten Arbeit geeignet sein und der jeweiligen anerkannten Konstruktionsnorm entsprechen.

| | | | |
|-----------------------------|----------------------------|-------------------|-------------|
| Titel: Arbeiten in der Höhe | Gültig ab: 15/10/2020 | Version: 2-1 | Seite 3/ 13 |
| ID: G-S-PTC-0005 | Überprüfungsfrist: 3 Jahre | Status: Genehmigt | |

Sicherheit-Protokoll

- 2.2.2 Der/die Bedienende muss sein/ihr Auffangsystem oder Rückhaltegerät vor der Benutzung gemäss den Anweisungen des Herstellers überprüfen. Bei der Überprüfung sollte auch geprüft werden, ob das Gewebe durch Brandstellen, Chemikalien usw. beschädigt ist und ob die Schnallen, Haken und Befestigungselemente beschädigt sind. Das Gurtzeug und das Verbindungsmittel müssen sich innerhalb ihres Prüfzeitraums befinden (wie auf dem Gurtzeug und dem Verbindungsmittel aufgestempelt).
- 2.2.3 Alle FBHs müssen vor der Verwendung mit einem Hängetrauma-Sicherheitsgurt versehen und entsprechend eingestellt werden.
- 2.2.4 Verbindungsmittel müssen so angebracht werden, dass die Absturzdistanzen minimiert werden und der Träger nicht auf eine tiefere Ebene fallen kann, ohne dass der Sturz aufgefangen wird.
- 2.2.5 Verbindungsmittel müssen mit einem Falldämpfer verbunden sein, wenn sie in einer PFAS verwendet werden, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass auf die/den Benutzende keine Kraft von mehr als 6kN einwirkt.
- 2.2.6 Bei der Abschätzung der Gesamtfallstrecke muss die Auszugslänge des Falldämpfers (wenn montiert) berücksichtigt werden.
- 2.2.7 Wenn Arbeitende sich in der Höhe lösen und wieder einhängen müssen, muss ein doppeltes Verbindungsmittel verwendet werden. Eine Person, die in der Höhe arbeitet, muss an einem Anschlagpunkt befestigt sein, bevor sie sich ausserhalb des Schutzes einer festen Arbeitsbühne bewegt, und zu 100 % befestigt bleiben.
- 2.2.8 Ein Verbindungsmittel muss so kurz wie möglich sein, seine Arbeitslänge muss weniger als zwei (2) Meter betragen und wenn möglich so angebracht sein, dass die Freifallstrecke auf sechshundert (600) Millimeter begrenzt ist.
- 2.2.9 Ein persönliches Auffangsystem (PFAS) oder an einem Anschlagpunkt befestigte Absturzsicherungseinrichtungen müssen immer dann verwendet werden, wenn Personen in einer Höhe von mehr als zwei (2) Metern arbeiten, während sie sich ausserhalb des Schutzes einer installierten (festen) Arbeitsbühne mit Handläufen befinden.
- 2.2.10 PFAS-Material/-Ausrüstungen müssen für die Verwendung getestet / zertifiziert und von dem/der Benutzenden vor der Verwendung, oder nach einem Sturz inspiziert werden. Wenn eine Inspektion Anzeichen für übermässigen Verschleiss oder mechanische Fehlfunktionen aufweist, müssen diese Ausrüstungen aussortiert werden.
- 2.2.11 Anschlagpunkte/-systeme müssen als geprüft und von einer sachkundigen Person zugelassen gekennzeichnet sein, um nachzuweisen, dass sie einer Bruchkraft von 15 kN (Ein-Personen-Anker) oder 21 kN (Zwei-Personen-Anker) standhalten können.
- 2.2.12 Wenn möglich, sollten sich die Anschlagpunkte der Verbindungsmittel an den Geräten über dem Kopf der/des Arbeitenden und nicht tiefer als auf Schulterhöhe befinden. Wo dies nicht möglich ist (z. B. auf einem Flachdach), muss eine Risikobewertung durchgeführt und dokumentiert werden sowie alternative Anschlagpunkte und persönliche Auffangsysteme (PFAS) sachgerecht ausgewählt werden.
- 2.2.13 Feste Absperrungen und Warnschilder müssen um einen Bereich herum installiert werden, in dem eine Öffnung geschaffen wurde (z. B. bei Entfernung von Gitterrosten aufgrund von Wartungszwecken oder -projekten).

| | | | |
|-----------------------------|----------------------------|-------------------|-------------|
| Titel: Arbeiten in der Höhe | Gültig ab: 15/10/2020 | Version: 2-1 | Seite 4/ 13 |
| ID: G-S-PTC-0005 | Überprüfungsfrist: 3 Jahre | Status: Genehmigt | |

2.3 Fahrbare Hubarbeitsbühnen (FHABn), Personenkörbe und Gerüste

- 2.3.1 Die Bereitstellung und Verwendung von Hubarbeitsbühnen und Gerüsten mit vollständigen Böden, Geländern, Zehenschiene sowie sicherem Ein- und Ausstieg ist verpflichtend. Vor der Verwendung müssen sie von einer sachkundigen Person geprüft und gekennzeichnet werden.
- 2.3.2 Eine fahrbare Hubarbeitsbühne sollte von einer Person innerhalb der Plattform gesteuert werden. Wo dies nicht möglich ist (z. B. bei Untertageladern), muss eine Überbrückungs- oder Not-Aus-Vorrichtung in der Plattform zugänglich sein.
- 2.3.3 Eine Person, die von einem an einem Kran aufgehängter Personenkorb / Arbeitskorb aus arbeitet, muss in Sicht- und/oder Funkkontakt mit der Person, die den Kran steuert, oder dem/der Kranführer/in bleiben.
- 2.3.4 Personen, die in oder auf Ausleger-FHABn oder Personenkörben oberhalb einer Höhe von zwei (2) Metern arbeiten, müssen FBH mit Verbindungsmitteln tragen, die an einem zugelassenen Anschlagpunkt in der Arbeitsbühne oder, im Falle von an einem Kran aufgehängten Personenkorb, an einem/einer zugelassenen unabhängigen Punkt/Leine ausserhalb des Personenkorb befestigt sind.
- 2.3.5 Es dürfen nur fahrbare Hubarbeitsbühnen, Personenkörbe und Gerüste verwendet werden, die nach einem anerkannten Standard konstruiert, gebaut, zertifiziert und gekennzeichnet sind.
- 2.3.6 Wurde eine fahrbare Hubarbeitsbühne, Personenkorb oder ein Gerüst repariert oder verändert, so muss das betreffende Gerät gemäss den Anforderungen des Herstellers neu zertifiziert werden;
- 2.3.7 Fahrbare Hubarbeitsbühnen, Personenkörbe und Gerüste sind zu inspizieren und zu warten. Bei regelmässigen Inspektionen sollte der Einsatz von zerstörungsfreien Prüfungen (z. B. Farbeindringprüfung) in Betracht gezogen werden.
- 2.3.8 Nach jedem signifikanten Umweltereignis (z. B. Sturm, Unwetter, Tornado, Gewitter usw.) müssen Gerüste und andere derartige Einrichtungen erneut geprüft und zertifiziert werden.
- 2.3.9 Der Einsatz von fahrbaren Hubarbeitsbühnen zur Durchführung von Wartungsarbeiten an Grossgeräten, einschliesslich Wartungsarbeiten in der Werkstatt und vor Ort, muss in Betracht gezogen werden.
- 2.3.10 Die Installation von festen Zugangsplattformen an Infrastrukturen, grossen mobilen Anlagen und Geräten, bei denen routinemässige Wartungsarbeiten Arbeiten in der Höhe erfordern, muss in Betracht gezogen werden.
- 2.3.11 Die Installation von Treppen oder anderen Personenaufnahmemitteln für den Fahrzeugzugang anstelle von Leitern für grosse mobile Anlagen und Geräte muss in Betracht gezogen werden.
- 2.3.12 Selbstfahrende Hubarbeitsbühnen mit einem Ausleger sollten ausgestattet sein mit:
- a) einem Schalter oder einer Warnung, die aktiviert oder akzeptiert werden muss, bevor die Fahrfunktion aktiviert wird, wenn der Ausleger über 90 Grad hinaus geschwenkt wird; dies soll verhindern, dass die Hubarbeitsbühne versehentlich in die entgegengesetzte Richtung zu den Bewegungen des Fahrsteuerhebels bewegt wird. ein Alarm allein ist keine ausreichende Kontrolle;
 - b) eine Form sekundärer Schutzeinrichtung oder des Quetschschutzes, wie z. B. eine Schutzvorrichtung über dem/der Bedienenden oder eine automatische Vorrichtung zur

| | | | |
|-----------------------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| Titel: Arbeiten in der Höhe | Gültig ab: 15/10/2020 | Version: 2-1 | Seite 5 / 13 |
| ID: G-S-PTC-0005 | Überprüfungsfrist: 3 Jahre | Status: Genehmigt | |

Minderung der Schwere einer Quetschverletzung des/der Bedienenden; ein Beispiel ist eine verriegelte druckempfindliche Leiste über den Bedienelementen.

2.4 Leitern

- 2.4.1 Arbeiten oberhalb von zwei (2) Metern von Leitern aus müssen vermieden werden. Besteht jedoch keine andere praktikable Alternative, so gelten die folgenden Anforderungen:
- Es muss eine Risikobewertung vor der jeweiligen Aufgabe durchgeführt werden;
 - Eine Person darf ohne Absturzsicherung eine Leiter hinauf- oder hinabsteigen, wenn sie in der Lage ist, beide Hände und Beine zu benutzen, drei Berührungspunkte mit der Leiter aufrechtzuerhalten, ständig zur Leiter zu blicken und jeweils nur eine Sprosse zu nehmen;
 - Ortsfeste Steigleitern mit einer Höhe von mehr als 6 Meter müssen mit einem Schutzkorb versehen sein, der sich in angemessenem Abstand über die erreichte Plattform erstreckt;
 - Teleskopleitern müssen angebunden oder mit Füßen versehen sein, einen Winkel von eins zu vier (eins horizontal zu vier vertikal) aufweisen, gewartet werden und mindestens einen (1) Meter über den Zugangs- oder Arbeitsbereich hinausragen; und
 - Wenn jemand von einer Leiter aus arbeiten soll, muss ein persönliches Auffangsystem verwendet werden, es sei denn, es können drei Kontaktpunkte mit der Leiter aufrechterhalten werden und die Aufgabe beinhaltet kein Übergreifen.

2.5 Herabfallende oder fallen gelassene Gegenstände

- 2.5.1 Wann immer eine Aufgabe oder eine Tätigkeit das Arbeiten in der Höhe beinhaltet, müssen Risiken im Zusammenhang mit herabfallenden oder fallen gelassenen Gegenständen identifiziert, bewertet und kontrolliert werden.
- 2.5.2 Wenn die Risiken nicht beseitigt werden können, müssen Kontrollen entwickelt, implementiert und aufrechterhalten werden, um zu verhindern, dass Gegenstände herunterfallen oder fallen gelassen werden.
- 2.5.3 Unterhalb der Arbeitsbereiche müssen Sperren errichtet werden, um die Arbeitenden vor herabfallenden Gegenständen zu schützen.
- 2.5.4 Beschilderung und PSA-Anforderungen für Personal, das in Bereichen arbeitet, in denen die Gefahr von herabfallenden oder fallen gelassenen Gegenständen besteht, müssen entwickelt und angewendet werden.

2.6 Rettung und Bergung

- 2.6.1 Es müssen standortspezifische Rettungs- und Bergungspläne und Verfahren für die Rettung und Bergung aus der Höhe und/oder aus dem Wasser entwickelt, umgesetzt und aufrechterhalten werden.
- 2.6.2 Geeignete Rettungs- und Bergungsgeräte müssen bereitstehen, einsatzbereit sein und regelmässig überprüft werden.
- 2.6.3 Sachkundige Rettungs- und Bergungskräfte müssen jederzeit bereit sein, einzugreifen.
- 2.6.4 Alle anwendbaren gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Notfallrettungs- und -

| | | | |
|-----------------------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| Titel: Arbeiten in der Höhe | Gültig ab: 15/10/2020 | Version: 2-1 | Seite 6 / 13 |
| ID: G-S-PTC-0005 | Überprüfungsfrist: 3 Jahre | Status: Genehmigt | |

bergungspläne und -verfahren bei Absturz müssen erfüllt werden.

2.7 Kompetenz und Ausbildung

- 2.7.1 Der Schulungsbedarf und die Kompetenzanforderungen in Bezug auf Risiken, Ausrüstung, Verfahren und Erlaubnisse für Arbeiten in der Höhe müssen ermittelt und regelmässig überprüft werden.
- 2.7.2 Ein Schulungsplan einschliesslich regelmässiger Auffrischungsschulungen muss entwickelt, umgesetzt und aufrechterhalten werden.
- 2.7.3 Die jeweilige Sachkunde muss in regelmässigen Abständen und wie gesetzlich vorgeschrieben bewertet werden.
- 2.7.4 Fahrbare Hubarbeitsbühnen dürfen nur von Personen eingesetzt werden, die geschult, sachkundig und dazu autorisiert sind.
- 2.7.5 Kranaufgehängte Personenkörbe dürfen nur von Personen benutzt werden, die dafür ausgebildet, sachkundig und autorisiert sind.

2.8 Zusätzliche Anforderungen für Situationen mit katastrophalen Gefahren (PMC 5)

- 2.8.1 Sind grössere Bau- oder Abbrucharbeiten geplant und mehrere Personen einem potenziellen Risiko ausgesetzt, so gilt das Folgende:
 - a) Die Risikobewertung muss regelmässig aktualisiert werden;
 - b) es muss ein Projektmanagementplan entwickelt werden, der die Reihenfolge der Aktivitäten, die Prüfanforderungen, die Verantwortlichkeiten und die anzuwendenden Kontrollen enthält und
 - c) es muss ein Projektmanager ernannt werden, der die Aktivitäten gemäss dem Plan leitet.

2.9 Begriffsbestimmungen

Anker (ISO 22846-2)

Eine Vorrichtung oder ein Ort zur Befestigung von Leinen oder Personen.

Anschlagpunkt (ISO 22846-2)

Ein Befestigungspunkt an einem Anker für Führungen oder Personen.

Anschlagsystem (ISO 14567)

Eine Baugruppe aus mehreren Anschlageinrichtungen mit einem oder mehreren PSA-Befestigungspunkten.

Verbindungssystem (ISO 10333-5)

Eine Vorrichtung, die zum Zusammenbau eines persönlichen Auffangsystems verwendet wird, indem es die physische Verbindung zweier anderer Komponenten oder Subsysteme ermöglicht.

| | | | |
|-----------------------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| Titel: Arbeiten in der Höhe | Gültig ab: 15/10/2020 | Version: 2-1 | Seite 7 / 13 |
| ID: G-S-PTC-0005 | Überprüfungsfrist: 3 Jahre | Status: Genehmigt | |

Ein Verbindungssystem hat eine Öffnung, die durch einen selbstschliessenden und selbsttätig blockierenden Schnapper geschützt ist.

Falldämpfer (ISO 10333-2)

Teil eines Auffangsystems, das dazu dient, die bei einem Sturz entstehende kinetische Energie abzubauen, und das die auf das persönliche Auffangsystem, die Anschlagereinrichtung und den/die Benutzer/in wirkenden Auffangkräfte begrenzt.

Freifallstrecke (ISO 14567)

Gesamte vertikale Distanz, durch die eine/ein Arbeitende/r vom Beginn des Sturzes bis zum Einsetzen der Absturzsicherung fallen könnte.

Auffanggurt (FHB) (ISO 10333-1)

Teil der Körperhaltevorrückung, das eine Person in ein persönliches Auffangsystem einbindet.

Der Auffanggurt kann aus Gurten, Beschlägen, Schnallen oder anderen Elementen bestehen, die geeignet angeordnet und montiert sind, um den Körper einer Person zu halten und den/die Träger/in während eines Sturzes und nach dem Stoppen eines Sturzes zurückzuhalten.

Der Auffanggurt kann mit weiteren Beschlägen ausgestattet sein, die die Verbindung mit anderen Arten von Sicherheitssystemen, wie z. B. einem Arbeitspositionierungssystem, ermöglichen.

Verbindungsmittel (ISO 10333-2)

Fertigteilstück aus flexiblem Material, das in Verbindung mit einem Falldämpfer als verbindendes Teilsystem in einem persönlichen Auffangsystem verwendet wird.

Fahrbare Hubarbeitsbühne (FHAB) (ISO 16368)

Maschine/Gerät zum Bewegen von Personen, Werkzeugen und Material zu Arbeitspositionen, bestehend aus mindestens einer Arbeitsplattform mit Bedienelementen, einem ausfahrbaren Aufbau und einem Fahrgestell.

Persönliches Auffangsystem (PFAS) (ISO 10333-2)

Einheit aus miteinander verbundenen Komponenten und Subsystemen, einschliesslich eines von dem/der Benutzer/in getragenen Auffanggurt, die, wenn sie mit einer geeigneten Anschlagereinrichtung verbunden ist, einen Absturz auffängt.

Ein persönliches Auffangsystem minimiert die Auffangkräfte, kontrolliert die gesamte Falldistanz, um eine Kollision mit dem Boden oder einem anderen relevanten Hindernis zu verhindern, und hält den/die Benutzer/in in einer für Rettungs- und Bergungszwecke geeigneten Auffangstellung nach dem Fall.

Erlaubnis

Formales System, das für bestimmte Aufgaben oder Tätigkeiten erforderlich ist, z. B. Arbeiten in geschlossenen Räumen, wobei dem/der Bediener/in vor Beginn der Arbeiten eine Erlaubnis erteilt werden muss.

Verfahren

| | | | |
|-----------------------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| Titel: Arbeiten in der Höhe | Gültig ab: 15/10/2020 | Version: 2-1 | Seite 8 / 13 |
| ID: G-S-PTC-0005 | Überprüfungsfrist: 3 Jahre | Status: Genehmigt | |

Sicherheit-Protokoll

Dokumentierter Prozess, der die Anforderungen für die Durchführung einer Aktivität oder Aufgabe beschreibt.

Gerüst (ISO 6707-1)

Eine temporäre Struktur, die den Zugang für Arbeitende zu Bauarbeiten und das Abstellen von Materialien und Geräten ermöglicht.

Schulungen

Bezieht sich auf die Erstschulung zur Überprüfung der Kompetenz und die anschliessende Auffrischungsschulung zur Überprüfung, ob die Kompetenzen erhalten geblieben sind.

Workbox / Personenkorb / Arbeitskorb

Eine Personentragevorrichtung, die an einem Kran aufgehängt werden kann, um einen Arbeitsbereich für Personen zu schaffen, die von der Vorrichtung angehoben werden und dort arbeiten.

Arbeitende/r (ICMM 2014, Health and safety performance indicators)

Arbeitende sind Personen, die im Auftrag eines Arbeitgebers/einer Arbeitgeberin mit arbeitsbezogenen Tätigkeiten beschäftigt sind. Bei den Arbeitenden kann es sich um Angestellte, Auftragnehmer oder Dritte handeln.

Arbeiten in der Höhe

Bedeutet die Durchführung von Arbeiten an irgend einem Ort, einschliesslich eines Ortes auf oder unter dem Boden, an dem eine Person ohne Vorsichtsmassnahmen aus einer Höhe fallen könnte, die zu Verletzungen führen könnte.

Arbeiten in der Höhe umfasst:

- Arbeiten oberhalb des Erd-/Bodenniveaus ausserhalb von konstruierten Absperrungen;
- die Möglichkeit, von einer Kante, durch eine Öffnung oder eine zerbrechliche Oberfläche zu fallen oder
- die Möglichkeit, vom Boden in eine Öffnung im Boden oder ein Loch im Boden zu fallen.

Als Arbeiten in der Höhe gilt nicht ein Ausrutschen oder Stolpern auf derselben Ebene, da ein Absturz aus der Höhe einen Sturz von einer Ebene auf eine niedrigere Ebene beinhalten muss, und auch nicht das Auf- und Absteigen auf einer dauerhaften Treppe.

Werkzeuge (siehe Glencore HSEC Intranet)

- Erlaubnis für Arbeiten in der Höhe
- Selbstbewertungs-Workbook zu Arbeiten in der Höhe.
- Audit-Workbook für Dritte bei Arbeiten in der Höhe
- Arbeiten in der Höhe Toolbox Talk.

Hinweis: Die Anwendung dieses Protokolls muss auch den allgemeinen verbindlichen Anforderungen entsprechen, die in Abschnitt II der Glencore-Veröffentlichung «Lebensrettende Verhaltensweisen und Fatal Hazard Protocols» beschrieben sind.

| | | | |
|-----------------------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| Titel: Arbeiten in der Höhe | Gültig ab: 15/10/2020 | Version: 2-1 | Seite 9 / 13 |
| ID: G-S-PTC-0005 | Überprüfungsfrist: 3 Jahre | Status: Genehmigt | |

2.10 Referenzdokumente

[1] Glencore; Erlaubnis für Arbeiten in der Höhe

| Team | Verantwortlichkeiten |
|--------------------------------------|---|
| Glencore Corporate | <ul style="list-style-type: none"> Pflege der Aktualität dieses Protokolls |
| Abteilung | <ul style="list-style-type: none"> Überwachung der Implementierung dieses Protokolls innerhalb der Abteilung und Anwendung der Sicherungsprozesse. |
| Anlagenmanagement | <ul style="list-style-type: none"> Anwendung der Anforderungen dieses Protokolls. |
| Alle Mitarbeitenden/Auftragnehmenden | <ul style="list-style-type: none"> Einhaltung der entsprechenden Anforderungen des Protokolls. Meldung von Gefahren und Vorfällen im Zusammenhang mit Arbeiten in der Höhe. |

| Eigenschaft | Wert |
|------------------------------|---------------|
| Genehmigt durch: | Lucy Roberts |
| Eigentümer/in des Dokuments: | David Mellows |
| Gültig ab: | 15.10.2020 |

| Version | Überprüfungsdatum | Überprüfungsteam | Art der Änderung(en) |
|---------|-------------------|--|---|
| 1-0 | 29.10.2013 | HSEC-Corporate-Leitung | Erstveröffentlichung |
| 2-0 | 10.11.2019 | HSEC-Leitung, technische Fachleute der Abteilungen und der Anlagen | Abschaffung von drei Implementierungsstufen und Überprüfung anhand der neuesten Standards und unter Bezugnahme auf die Erfahrungen von Glencore HPRI und Todesfällen. Aufnahme mehrerer Aktualisierungen, die von technischen Fachleuten der Abteilungen/der Anlagen empfohlen und an die neuesten Industriestandards angepasst wurden. |

| | | | |
|-----------------------------|----------------------------|-------------------|---------------|
| Titel: Arbeiten in der Höhe | Gültig ab: 15/10/2020 | Version: 2-1 | Seite 10 / 13 |
| ID: G-S-PTC-0005 | Überprüfungsfrist: 3 Jahre | Status: Genehmigt | |

Sicherheit-Protokoll

| | | | |
|-----|------------|---|---|
| 2-1 | 26.09.2020 | David Mellow und David Reece (externer Berater) | <p>Arbeitskorb geändert in Workbox und Hubarbeitsbühne geändert in Fahrbare Hubarbeitsbühne (FHAB) für Konsistenz im Dokument und mit anderen FHPs.</p> <p>Neue Klauseln 2.3.2 neue Anforderung nach geschehenem Vorfall.</p> <p>Neuer Abschnitt 2.3.6, um die Notwendigkeit genehmigter Reparaturen und zugelassener Reparaturfachkräfte nach Arbeitsbühnenvorfällen zu verstärken; und um eine Übereinstimmung mit FHP 08 Hebe- und Krananlagen herzustellen.</p> |
| | | | |

2.13 Anhang

2.13.1 Liste der zugehörigen ISO-Normen

- ISO 10333-1 Persönliche Auffangsysteme -- Teil 1: Auffanggurte
- ISO 10333-2 Persönliche Auffangsysteme -- Teil 2: Verbindungsmittel und Falldämpfer
- ISO 10333-3 Persönliche Auffangsysteme -- Teil 3: Höhensicherungssysteme
- ISO 10333-4 Persönliche Auffangsysteme -- Teil 4: Vertikale Führungsschienen und vertikale Führungsseile einschliesslich eines mitlaufenden Auffanggerätes
- ISO 10333-5 Persönliche Auffangsysteme -- Teil 5: Verbindungssysteme mit selbstschliessenden und selbsttätig blockierenden Schnappern
- ISO 10333-6 Persönliche Auffangsysteme - --Teil 6 Leistungsprüfungssysteme
- ISO 14567 Persönliche Schutzausrüstung zum Schutz gegen Absturz – Anschlageneinrichtungen
- ISO 16024 Persönliche Schutzausrüstung zum Schutz gegen Absturz –Systeme mit flexibler horizontaler Sicherheitsleine
- ISO 22159 Persönliche Ausrüstung zum Schutz gegen Absturz – Abseilgeräte
- ISO 22846-1 Persönliche Ausrüstung zum Schutz gegen Absturz – Seilunterstützte Zugangs- und Positionierungsverfahren – Teil 1: Grundsätzliche Bestimmung für die Anwendung des Arbeitsverfahrens
- ISO 22846–2 Persönliche Ausrüstung zum Schutz gegen Absturz – Seilunterstützte Zugangs- und Positionierungsverfahren – Teil 2: Anleitung für die Praxis
- ISO 16368 Fahrbare Hubarbeitsbühnen – Berechnung, Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren
- ISO 16369 Hubarbeitsbühnen – Mastgeführte Kletterbühnen
- ISO 16653–1 Fahrbare Hubarbeitsbühnen – Auslegung, Berechnung, Sicherheitsanforderungen und Prüfmethode in Bezug auf besondere Einsatzfälle – Teil 1: Fahrbare Hubarbeitsbühnen mit verfahrbarem oder abnehmbarem Gelände
- ISO 16653–2 Fahrbare Hubarbeitsbühnen – Auslegung, Berechnung, Sicherheitsanforderungen und Prüfmethode in Bezug auf besondere Einsatzfälle – Teil 2: FHABn mit nicht-leitenden (isolierenden) Komponenten
- ISO 18878 Fahrbare Hubarbeitsbühnen – Bediener- (Fahrer-)Training
- ISO 18893 Fahrbare Hubarbeitsbühnen – Sicherheitsgrundlagen, Prüfung, Wartung und Betrieb
- ISO 20381 Fahrbare Hubarbeitsbühnen – Symbole für die Bedienteile des Bedieners und sonstige Anzeiger
- ISO 14122-1 Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen – Teil 1: Wahl eines ortsfesten Zugangs und allgemeine Anforderungen
- ISO 14122-2 Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen – Teil 2: Arbeitsbühnen und Laufstege.
- ISO 14122-3 Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen – Teil 3: Treppen, Treppenleitern und Geländer

| | | | |
|-----------------------------|----------------------------|-------------------|---------------|
| Titel: Arbeiten in der Höhe | Gültig ab: 15/10/2020 | Version: 2-1 | Seite 12 / 13 |
| ID: G-S-PTC-0005 | Überprüfungsfrist: 3 Jahre | Status: Genehmigt | |

ISO 14122-3 Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen – Teil 4: Ortsfeste Steigleitern

| | | | |
|-----------------------------|----------------------------|-------------------|---------------|
| Titel: Arbeiten in der Höhe | Gültig ab: 15/10/2020 | Version: 2-1 | Seite 13 / 13 |
| ID: G-S-PTC-0005 | Überprüfungsfrist: 3 Jahre | Status: Genehmigt | |